

Richtlinien des Kreisjugendamtes Merzig-Wadern für Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33, 35a SGB VIII

Gültig ab: 01.10.2024

Einmalige Leistungen - Beihilfen oder Zuschüsse

Der Unterhalt eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie umfasst gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII, neben der Sicherung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs mittels laufender Leistungen, auch die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen.

Jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf ist durch einmalige Leistungen zu decken, wenn dieser Bedarf unter den Begriff „notwendiger Unterhalt“ zu subsumieren ist. Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung. Dabei sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Das Jugendamt prüft in jedem Einzelfall, ob eine Beihilfe oder ein Zuschuss unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt werden kann.

Beihilfen bzw. Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (die Kosten der Beschaffung sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen von Minderjährigen gleicher Altersgruppierung stehen) auf Antrag der Pflegeperson gewährt. Der formlose Antrag muss vor Eintritt des Bedarfs gestellt werden. Vor der Anschaffung ist die Bewilligung des Jugendamtes erforderlich. Eine rückwirkende Übernahme kann nicht erfolgen.

Die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind nicht abschließend, sie umfassen im Wesentlichen die in der Praxis relevanten Einmalleistungen.

1. Einrichtungsausstattung und Ergänzung

Die Kosten für die Anschaffung und Ergänzung notwendiger Einrichtungsgegenstände wie z. B. Bett, Matratze, Kleiderschrank, Schreibtisch, Schreibtischstuhl in mittlerer Qualität und Preislage können nach Vorlage entsprechender Nachweise durch die Pflegeperson wie folgt übernommen und kann in jeder Altersstufe erneut abgerufen werden:

Alter des jungen Menschen:	Höhe der Leistung:
0 bis Vollendung des 3. Lebensjahr	bis 850,- Euro pro Altersstufe
4. bis Vollendung des 10. Lebensjahr	bis 850,- Euro pro Altersstufe
11. bis Vollendung des 17. Lebensjahr	bis 850,- Euro pro Altersstufe

Als Nachweise gelten:

- die Quittungen der gekauften Ausstattung

2. Erstausrüstung für Bekleidung

Die Kosten für die Anschaffung notwendiger Bekleidung können nach Vorlage entsprechender Nachweise durch die Pflegeperson bis zu einem Zuschuss von maximal 450,- Euro übernommen werden. Diese Leistung kann mit Beginn des Pflegeverhältnisses innerhalb von 12 Monaten durch die Pflegeperson abgerufen werden.

Als Nachweise gelten:

- die Quittungen der gekauften Bekleidung

3. Weitere Beihilfen

Zum Transport und zur Fortbewegung des Kindes können insbesondere folgende Zuschüsse gezahlt werden:

Anlass:	Höhe der Leistung:	Nachweis:
Kinderwagen	bis 250,- Euro einmalig	Rechnung-/Quittungsbeleg
Autokindersitz	bis 200,- Euro einmalig	Rechnung-/Quittungsbeleg

Ferner können bei besonderen persönlichen Anlässen nach Vorlage entsprechende Nachweise folgende Beihilfen gewährt werden:

Anlass:	Höhe der Leistung:	Nachweis:
Brille/ Kontaktlinsen	Bis zu 120,-Euro	Ärztliche Verordnung Rechnung/ Quittung Bescheinigung der Krankenkasse über den Kas- senanteil
Taufe	150,- Euro einmalig	Taufbescheinigung
Einschulung	150,- Euro einmalig	Schulbescheinigung
Kommunion/Konfirmation u.ä.	250,- Euro einmalig	Kirchliche Bescheinigung
Klassenfahrten/Schulausflüge	bis 220,- Euro pro Jahr	Quittung des bezahlten Betrags
Ausbildungs-/ Studienbeginn	150,-Euro einmalig	Ausbildungsvertrag Immatrikulation
Ferienbeihilfe	1/50 des altersabhän- gigen Pflegegeldes; x21/12 Monate	Monatliche Auszahlung mit Pflegegeld
Weihnachten	pauschal 50,- Euro pro Jahr	Pauschalierte Auszahlung im Dezember

Zuschüsse bei Kita- und Schulbesuch sowie bei Berufsausbildung

Der Besuch einer Kindertagesstätte, FGTS, Hort o.ä. sowie die Teilnahme an einer außerschulischen Förderung/Nachhilfe ist zuvor mit dem Pflegekinderdienst und den Personensorgeberechtigten abzusprechen und kann wie folgt finanziell bezuschusst bzw. übernommen werden:

Anlass:	Höhe der Leistung:	Nachweis:
Kindertagesstätte/ Kindertagespflegestelle	anfallender Elternbeitrag für einen Tagesplatz	Bescheinigung der KiTa / Kindertagespflegestelle
FGTS / Hort	Anfallender Elternbeitrag	Bescheinigung der Einrichtung
Außerschulische Förderung / Nachhilfe		-Stellungnahme Schule über Notwendigkeit einer Nachhilfe -Schulzeugnis -Vertrag mit Nachhilfeeinstitut oder Nachhilfeperson (sowie Unterlagen bzgl. der Geeignetheit)
Schulbuchausleihe	Bei BUT zu beantragen	Schüler ab der 1. Klasse, die ihren 1. Wohnsitz im LK haben

Die Richtlinien entbinden nicht von der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Sie haben lediglich interne Bindungswirkung und lösen daher keine Rechtsansprüche aus.